

## Fachsprachenprüfung Apothekerin / Apotheker

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Bundes-Apothekerordnung müssen Personen, die eine Approbation als Apotheker beantragen, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Nach dem Beschluss der 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./ 27.06.2014 müssen Antragssteller auf der nachgewiesenen Grundlage einer GER-B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1 verfügen.

Diese Fachsprachprüfung findet bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg statt.

Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg (LAK) führt im Auftrag des Regierungspräsidium Stuttgart (RPS), Abteilung 9, die Fachsprachenprüfung für ausländische Apothekerinnen und Apotheker durch.

---

### Wer muss eine Fachsprachenprüfung absolvieren?

Jeder, der in Baden-Württemberg bei dem RPS einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker stellt und

- keinen Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule oder
- keinen Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder
- keinen Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat,

muss die für eine pharmazeutische Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

---

### Wie erfolgen die Meldungen zur Prüfung und die Terminvergabe?

Die Anmeldung für die Fachsprachenprüfung erfolgt direkt bei der LAK. Die Ladung zu dem Prüfungstermin erfolgt durch die LAK Baden-Württemberg

Die LAK Baden-Württemberg teilt im Folgenden dem Prüfungskandidaten den nächstmöglichen Prüfungstermin mit, bittet um dessen Bestätigung und fordert vorab die Überweisung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 EUR an.

#### Formular

Anmeldeformular Fachsprachenprüfung (pdf)

